



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Dezernat 34
 Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29(3) und 46(1) 5 StVO (Stand: 02/18)

Änderungen gegenüber Fassung 10/17: - Auflagen 7h, 9 angepasst

Allgemeines

Gemäß Runderlass des MW vom 05.06.2012 – 43-30056/3001 – zu Abschn. I Nr. 3.3 der RGST 1992 kann neben dem bundeseinheitlichen Auflagenkatalog für Großraum- und Schwertransporte (RGST 1992) auch der Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwendet werden.

Die NLStBV vergibt im Zuge der straßen- und bauwerkstechnischen Berechnung von Großraum- und Schwertransporten landesspezifische Auflagen für den Bereich ihrer Zuständigkeit. Die dabei verwendeten Abkürzungen werden nachfolgend erläutert. Diese Neufassung ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Katalog. Gegen eine Weitergabe im Rahmen der Genehmigung bestehen keine Bedenken.

Auflagenkatalog

Auflagenart	Auflage	Erläuterung
Zustimmung	2 a)	Für diese Bauwerke ist die NLStBV nicht zuständig (fremder Baulastträger). Der entsprechende Baulastträger ist zu beteiligen.
Fahrtweg	4 a) Leerfahrt (Angaben zum Fahrtweg)	Beispiele: wie unter 4b) Lastfahrt
	4 b) Lastfahrt (Angaben zum Fahrtweg)	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Lastfahrt wie vorgeschlagen: Die beantragte Strecke wurde nicht geändert. <u>Keine Streckenangabe!</u> - Lastfahrt geändert: Die beantragte Strecke wurde geändert. Der neue Streckenabschnitt ist angegeben. - Lastfahrt berichtigt bzw. ergänzt: Die beantragte Strecke wurde <u>nicht</u> geändert, jedoch sind offensichtliche Fehler korrigiert bzw. fehlende Streckenangaben ergänzt worden. - Geänderte Strecke wie vorgeschlagen: Die geänderte Strecke ist befahrbar. <u>Keine Streckenangabe!</u> - Geänderte Strecke nicht befahrbar.
Gewicht (Bauwerk)	5. Auflagen für die <u>Leerfahrt</u>	
	5 a) Begegnung	(siehe 6 a)
	5 b) Abstand zum vorausfahrenden Lastverkehr	(siehe 6 b)
	5 c) Abstand zum nachlaufenden Lastverkehr	(siehe 6 c)
	5 d) Alleingang, Brückenmitte	(siehe 6 d)
	5 f) Alleingang, Brückenmitte, Schritttempo	(siehe 6 f)



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 34
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29(3) und 46(1) 5 StVO (Stand: 02/18)

Auflagenart	Auflage	Erläuterung
Gewicht (Bauwerk)	6. Auflagen für die <u>Lastfahrt</u>	(siehe Anlagen 1-2)
	6 a) Begegnung (Gesamtgewicht > 41,8 t oder Achslast > 10,0t)	Der Schwertransport darf kein Bauwerk befahren, wenn sich bereits ein anderer Schwertransport - in Fahrtrichtung oder in Gegenfahrtrichtung - darauf befindet. Dies gilt nicht für Straßen mit getrennten Brückenüberbauten je Fahrtrichtung. In der Regel ist dies bei Autobahnen der Fall.
	6 b) Abstand zum vorausfahrenden Lastverkehr (Gesamtgewicht > 41,8 t oder Achslast > 10,0t)	Auf allen Bauwerken ist <u>zu vorausfahrenden LKW und Lastzügen ein Abstand von mindestens 30 m</u> einzuhalten. Dieser Abstand ist auch bei Verkehrsstau einzuhalten. Bei einem vorausfahrenden Schwertransport ist der Abstand so groß zu halten, dass sich jeweils nur ein Schwertransport auf einem Bauwerk befindet (siehe 6a).
	6 c) Abstand zum nachfolgendem Lastverkehr (nur in Kombination mit 6 a + 6 b)	Um den nachfolgenden Lastverkehr fernzuhalten, ist hinter dem Schwertransport ein begleitendes Fahrzeug mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,50 t einzusetzen, das auf allen Bauwerken <u>mindestens 20 m unmittelbar hinter dem Schwertransport</u> fährt. Dieser Abstand ist auch bei Verkehrsstau einzuhalten.
	6 d) Alleingang, Brückenmitte	Das Bauwerk ist mittig in Alleingang zu überqueren. Eventueller Gegenverkehr auf dem Bauwerk ist durch geeignete Auflagen im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid zu sichern. Im Bereich von Baustellen hat die Fahrt in der Mitte der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite zu erfolgen.
	6 f) Alleingang, Brückenmitte, Schritttempo	Das Bauwerk ist mittig in Alleingang und im Schritttempo (5 km/h) zu überqueren. Eventueller Gegenverkehr auf dem Bauwerk ist durch geeignete Auflagen im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid zu sichern. Im Bereich von Baustellen hat die Fahrt in der Mitte der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite zu erfolgen.
Höhen (unter Bauwerken)	7 a) Schritttempo	Unter dem Bauwerk ist im Schritttempo (5km/h) hindurchzufahren.
	7 c) Höhenlehre	Die zum Transportzeitpunkt vorhandene lichte Höhe unter dem Bauwerk ist durch ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit Höhenlehre auf ausreichende Durchfahrthöhe für den Transport zu prüfen.
	7 e) Baustellen / Traggerüste im Bereich von Bauwerken	Bei Transporthöhen > 4,00m darf unter Brückenbaustellen / Traggerüsten nur im Schritttempo (5 km/h) hindurch gefahren werden.
	7 f) Absenken	Unter dem Bauwerk muss das Transportfahrzeug absenken und im Schritttempo (5 km/h) hindurchfahren.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 34
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29(3) und 46(1) 5 StVO (Stand: 02/18)

Auflagenart	Auflage	Erläuterung
Höhen (unter Bauwerken)	7 g) Hauptfahrstreifen	Unter dem Bauwerk ist der Hauptfahrstreifen bzw. der rechte Streifen einzuhalten.
	7 h) Überholfahrstreifen	Unter dem Bauwerk ist bei mehrstreifiger Richtungsfahrbahn der 1. Überholfahrstreifen einzuhalten, ohne in den 2. Überholfahrstreifen hineinzuragen.
Weitere	8. Konvoifahrt	Bei Schwertransporten im Konvoi ist der Abstand zwischen den Schwertransporten so groß zu halten, das sich jeweils nur ein Schwertransport auf dem Bauwerk befindet (siehe a. 5a/6a).
	9. Fahrweg	<p>Der Fahrweg ist vor Transportbeginn von dem transportdurchführenden Unternehmen abzufahren und in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich der Durchfahrtsbreite unter Bauwerken, zu überprüfen. Besonders zu beachten sind Baustellenbereiche mit geänderter Verkehrsführung.</p> <p>Die NLSBV nimmt keine Prüfung von verfügbaren Durchfahrtsbreiten in Baustellenbereichen vor.</p> <p>Das transportdurchführende Unternehmen ist verpflichtet, vor Transportbeginn unter: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/grossraum_und_schwertransporte/baustellendurchfahrtsbreiten/baustellen-durchfahrtsbreiten-159308.html die Durchfahrbarkeit der Baustellen im Zuge der beschriebenen Strecke zu prüfen. Die Prüfung der Baustellenliste entbindet nicht von der Pflicht den Fahrweg vorab zu prüfen.</p> <p>Bei Fragen hinsichtlich der Befahrbarkeit der Baustellenbereiche setzen Sie sich direkt mit der zuständigen Straßenmeisterei in Verbindung.</p> <p>Die Kontaktdaten der Meistereien finden Sie unter: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/organisation/regionale_geschaeftsbereiche/regionale-geschaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html</p>
	10. Gewichtsbeschränkte Straßen und Bauwerke	Gewichtsbeschränkte Straßen und Bauwerke dürfen nicht befahren werden.
	11. Arbeiten an Lichtsignalanlagen und Schutzplanken	Ggf. erforderliche Arbeiten an Lichtsignalanlagen sind immer durch die mit der Instandhaltung beauftragten Signalbaufirma auszuführen, ggf. erforderliche Arbeiten an Schutzplanken sind nur durch entsprechende Fachfirmen durchzuführen. Die Arbeiten sind in jedem Fall mit der zuständigen Meisterei abzustimmen.



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 34
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
für Großraum- und Schwertransporte nach §§ 29(3) und 46(1) 5 StVO (Stand: 02/18)

	<p>12. zusätzliche Ergänzungen</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Meine Zustimmung gilt nur für die Lastfahrt. Für die Leerfahrt ist ggf. ein eigener Antrag mit dem entsprechenden Lastbild einzureichen.- Dieses Bauwerk befindet sich nach meiner Kenntnis innerhalb einer Baustelle mit geänderter Verkehrsführung. Meine Zustimmung zum Befahren dieses Bauwerks gilt daher nur, wenn durch Maßnahmen der Verkehrsbehörden sichergestellt ist, dass die erteilten Auflagen - Alleingang und Fahrt in Fahrbahnmitte (d.h. zwischen den Borden) - auch umgesetzt werden können!- Auf diesem Bauwerk: Kriechtempo (< 3km/h), kein ruckartiges Anfahren und kein Bremsen!- Vor Transportbeginn ist unter Angabe der Transporthöhe die Autobahnpolizei (Tel.) zur Höhenvermessung und Transportbegleitung anzufordern.
--	---	---

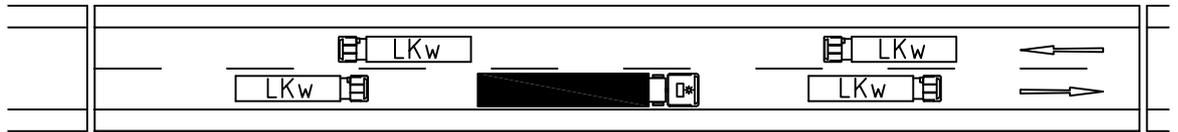
Darstellung der Auflagen für die Lastfahrt auf Brücken

Auflage

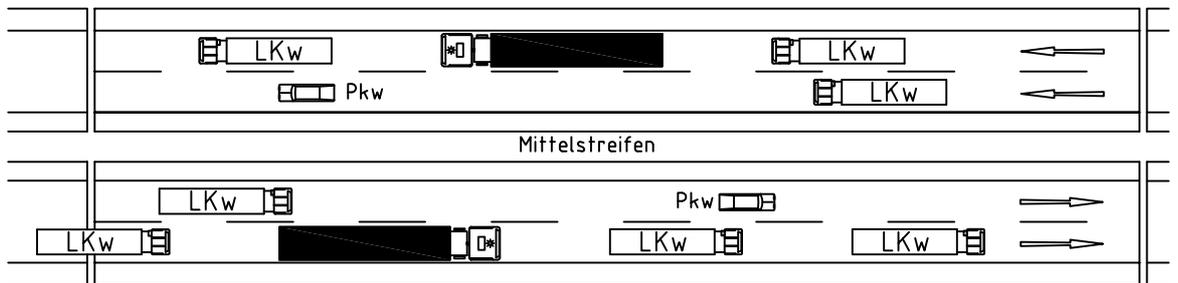
6a

Begegnung
(Nur 1 Schwerlasttransport auf der Brücke zulässig)

1 Brückenüberbau (2 streifig)



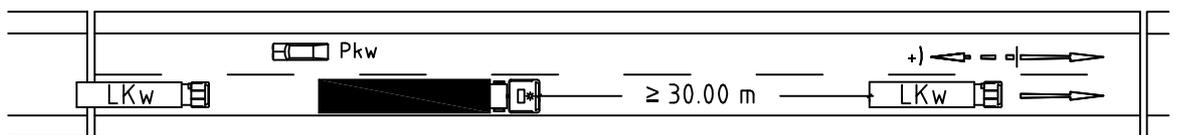
getrennte Brückenüberbauten (i. d. R. Autobahnen)



6b

Abstand zum vorausfahrenden Lastverkehr

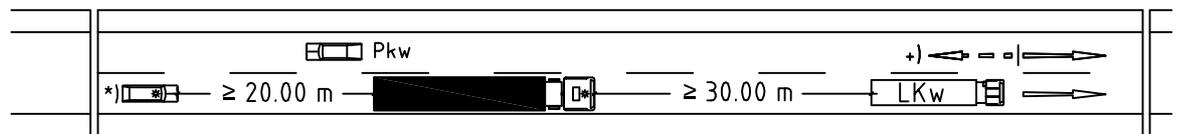
(nur in Kombination mit 6a)



+) auch Gegenverkehr

6c

Abstand zum nachfolgenden Lastverkehr
(nur in Kombination mit 6a + 6b)



*) privates Begleitfahrzeug

+) auch Gegenverkehr

Für die Auflagen 6d und 6f gilt:

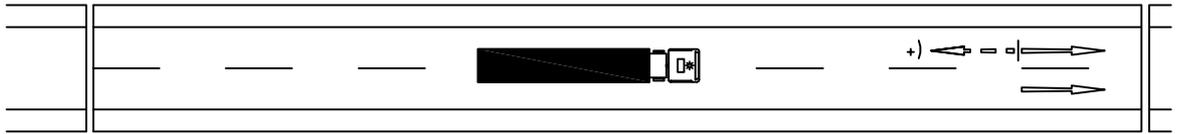
Der Gegenverkehr ist durch geeignete Auflagen im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid zu sichern.

Auflage



Alleingang,
Brückenmitte

Auf der Brücke allein und mittig zwischen den Borden (Kappen)

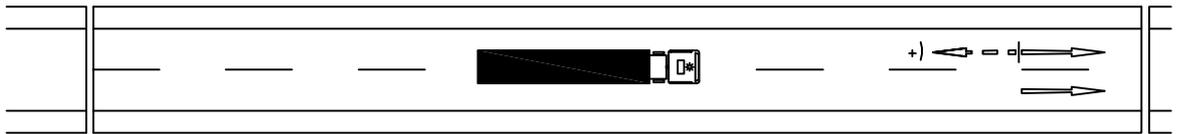


+) auch Gegenverkehr



Alleingang,
Brückenmitte,
Schriftempo

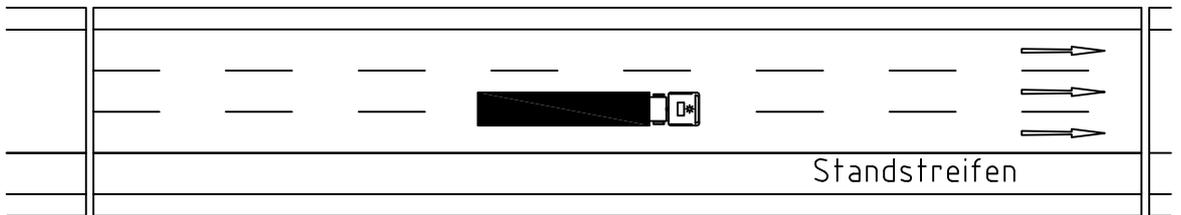
Auf der Brücke allein und mittig zwischen den Borden (Kappen)



≤5 km/h

+) auch Gegenverkehr

Auf der Brücke allein und mittig zwischen den Borden (Kappen)



≤5 km/h



Baustelle BAB

Baustellenbereich auf BAB mit Überleitung in den Gegenverkehr

